Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 9 (1935)

Artikel: Vom Schänniser Meierhof zu Niederwil
Autor: E.S.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1046142

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wohnturms entweder die gleichen waren oder doch in rechtlicher Verbindung standen. So könnten die Verwalter der Abteigüter zugleich die Edlen gewesen oder geworden sein, sich also im letzteren Falle zu der privilegierten Stellung emporgeschwungen haben.

Am Ende des 13. Jahrhunderts haben die Edlen von Boswil ihren Stammsitz verlassen, denn wir treffen 1282 Heinrich von Isenrechtswil als Keller der Abtei (Keller-Meier, Verwalter.)

1343 gehen die Rechte des Fraumünsters an Graf Johann von Hallwil über. Da wird der feste Turm der Ritter von Boswil unnütz und wird in der Folge wohl abgetragen. Als dann 1498 mit dem Neubau des Kirchenchores auch die Beinhauskapelle St. Odilo entsteht, dürfte der Wohnturm bereits nicht mehr existiert haben und auf seinem Platz fanden die Boswiler bereits ihre letzte Ruhestätte.

Es sei hervorgehoben, daß mit der Entdeckung des Boswiler Ritterturms eine Reihe von Fragen über die Geschichte der Kirche und des Edelgeschlechtes dieses Ortes erst in Diskussion gestellt worden sind. Wir werden diese aufmerksam verfolgen. Dr. E. S.

Vom Schänniser Meierhof zu Niederwil.

Das Stift Schännis besaß seit dem 10. Jahrhundert die Pfarrkirche und den Meierhof zu Niederwil. Letzterer blieb ungeteilt bis um 1660. Als Lehenmann wird für das Jahr 1357 genannt: Johannes der Graf, Bürger zu Bremgarten, für 1471 Hansli Wasmer von Niederwil. Durch den Brand des Klosters im Jahre 1610 wurde das ganze Stiftsarchiv zerstört. Darum fehlen uns alle weitern Nachrichten über diesen Hof bis zum Jahre 1641, in welchem das Urbar neu errichtet wurde. Damals, so sagt genanntes Urbar, gehörte zum Meierhof:

Und hat solcher Hoff Hus vndt Baumgardten zu Niderwyl im dorff gelegen, besitzt Hanns Huobschmit, stost einseit ans Herren Weyer vnndt Baumgarten (Herren = Pfarrherrn).

Aber ein Hus, Hoffstatt vndt ein kleins Baumgärtlin zu Niderwyl im Dorff gelegen, besitzt Melcher Schmit, stost an des Meyer Hoffguet vndt an Weg.

Der Hof umfaßte 20½ Jucharten Heuwachs und 78 Jucharten Ackerland, sowie 46 Jucharten Wald. Zum Jahre 1660, am 9. Juli, ist im Zehntenreisebericht folgende Notiz angefügt: „Ist man mit Melcher Schmidt wegen dess erschatz, so er von den vertheilten güetern dess Meyer Hoff schuldig worden, überkhommen vnd man Ihme aus Gnaden genommen . . . 9 Gulden."

Nach dem Tode einer Aebtissin oder eines Lehenmannes mußte der Meierhof neuerdings zu Lehen genommen, empfangen werden. Bei diesem Anlaß wurden neue Lehenbriefe ausgefertigt, welche der Lehenempfänger durch einen dem Original gleichlautenden Reverslehenbrief bestätigen mußte. Im Schänniser Archiv, welches im Bischöflichen Archiv zu St. Gallen liegt, finden sich zwei solcher Reversbriefe, die bis auf die Personalien und die Orthographie identisch sind. Wir geben im folgenden den Brief vom Jahre 1737; der andere ist datiert: 16. Januar 1662; ein weiterer liegt im Gemeindearchiv Niederwil und stammt aus dem Jahre 1796.

Ich Bernhart Blattner, sässhaft zu Niederwil in Freyen Empteren des Ergeüws gelegen, Bekenne hiermit, das Ich von der Hochwürdigsten Fürstin und Frauwen Maria Anna Francisca Aebbtissin der Fürstlichen Frey-stüft Schännis, samt Dero Hochadenlichen Chor- und Capitular-Dames auf mein fleissig unterthänig und demüthig Bitt wegen dess halben Meyerhof allda einen besigleten Erblehenbrief für mich und meine mithafte erhalten und empfangen habe, welcher von Wort zu Wort, wie hernach geschriben steht, lautet:

„Wir Maria Anna Francisca von Gottes Gnaden Aebbtissin der Fürstlichen Frey-Stüft Schännis, wie auch wir sambtlich einverleibte Chor und Capitular Dames daselbsten, bekennen offentlich und thun kund mannigklich mit disem Brief für Uns und unsere Nachkommen, daß wir auf unterthenige fleissige Bitt und ansuchen des ehrbaren und bescheidenen Bernhard Blattners für sich und seine mithaften, als Lehentragern, zu Niderwyl in denen freyen Aemteren des Aergäuws gesssen, an statt und innammen Unserer Frey-Stüft, mit guter zeitlicher Vor-

betrachtung, mit rath und vorwüssen beider loblicher Ohrten Schweyz und Glarus, unserer getreüwen Schutz und Schirmherren, Ihme Bernhard Blattner, seinen Mithaften, und allen Ihren Erben, namenlich unserer Stüft halben Meyerhof zu Niderwyl, im Dorf und daselbst umbhin gelegen, mit Häuseren, scheüren, Hofstetten, äckeren, matten, Holtz und feld, wie dann solcher, und ein jedes Stuck jnsonders mit jhren nammen und anstössen in Unserer Stift urbar ordentlich eingeleibt und verschrieben ist, denselben Hof und güther mit Grund, grat, stägen, wägen, wasser, wasserrünsen, Holtz, feld, wunn, weyd, aller anderen ehehafte, recht und gerechtigkeiten und zugehörden, zu einem rechten, wahren, stäthen erb- und zinslehen, nach Unserer Stüft gewohnheit erblehens- und landrechten verleihen, leihend Ihnen und allen jhren erben auch solchen halben Meyerhof mit aller Zugehörung; also dass Sie den nun hinfüro ewigklich als ein frey aufrecht erb- und zinslehen, und in erblehensweis sollend und mögend innehaben, nutzen, niessen. Und ob Sie könftiger Zeit solchen lenger nicht bewerben oder behalten, sonder ihr erblehensgerechtigkeit und besserung verkaufen woltend, zuvorderst Uns, Unseren Nachkommen und Stift feilen und anerbiethen vor mennigklich, den Verkauf und Zug zehen Schilling Haller nächer denn anderen lassen. Ob wir aber nicht kaufen wolten, gegen anderen biderben Tugentlichen wohlhabenden ehrenleuthen sammenthaft nicht wehren. Desgleichen ob hinfüro über kurz oder lang obgemeltem Bernhart Blattner mit seinen mithaften oder ihren erben (:der Allmächtige Gott solches lang wenden und gnädig verhüten wolle:) durch feur, Hagel, Ungewitter, Vechsterben oder andere dergleichen ehehafte ursachen, nothfäll begegnen und zufallen thäten, dardurch gelt zu entlehnen und aufzunemmen mangelbar wurden, alsdann erstlich uns oder unsere Nachkommen umb fürstreckung ansuchen und begrüssen, soviel dann Ihnen verleihen wird, jährlichen verzinsen. Sofehr aber solches in Unseres Stüft vermögen nicht stuonde, gegen anderen ehrlichen leuthen eine gebührende summa gelts auf bestimbte Zeit und gute fruchtbare Jahr wider abzulösen, nicht abschlagen und verweigern; doch solche leihung jederzeit Unserer Stüft an Ihren Zinsen, recht und gerechtigkeiten ohnnachtheilig seyn, einichen schaden nit bringen noch gebähren. Sonst Sie auch

solchen halben Meyerhof ohne Unser und Unserer Nachkomen Vorwüssen, gütliches bewilligen und vergönstigen weiter nit zertheilen, darvon ein- oder mehr stuck vertauschen, verleihen, veränderen, verkaufen und fehrner einiche Häuser old Behausungen, über die jetzunder sind, ohne erlauben neulich nit bauwen oder aufrichten, sonder der jetzigen vergnügen, kein Heuw, strauw, bauw noch anderes darab verschenken, vertauschen, verkaufen, sonder alles zu der Stüft nutz und nothdurft verwenden und anlegen sollend. Sonst in all ander wäg darmit handeln, schalten, walten, thun und lassen als andere, die von Unser Stüft dergleichen erblehen jnnhaben und besitzen. Mit solchen weiteren geding und in den rechten, daß obgezeigter Bernhart Blattner samt mithaften und allen ihren erben und nachkommen. Unserer Stüft von obgeschribnem halben Meyerhof und güthern nun hinfüro jährlichen, zu rechtem gesetztem Zins und eines jeden Jahres allein und besonders auf S. Martins des heiligen Bischofs Tag gen Zürich in die Statt zu Unseres Stüft Hof daselbst zu derselben amtleuthen sichern Handen, macht und gewalt, ohne unser und derselben Stüft Amtleuthen costen und schaden, für alle krieg, acht und bähn, Hagel und wind, reifen, mißgewächs, landprästen, brunst, steur, bräuch, Landreysen, empörungen, jrrungen, einfähl, mängel und geprästen, all andere widerwehrtig einreissend zufällige Zeit und Sachen, gütlich und freundlich, ohne allen eintrag und widerred, antworthen, richten und währen, bezahlen söllend und wöllend, an Zürchermäs, geschauw, guten, sauberen früchten und kaufmanswährschaft, namblich sechs Mütt Kernen, drey Mütt roggen, drey Mütt fassmuss oder Schmalsaath; da Unsere Amtleuth in Zürich all und jedes Jahr zu einer ergötzlichkeit der unruh und fuhr, obbesagtem Bernhart Blattner, seinen Mithaften und allen ihren erben von einem jeden Mütt Guth ein Zürichschilling zustellen und fehrner nichts geben oder ausrichten sollend. Darzu über den obbestimbten Bodenzins vielerzehlte halbe Meyerhof mit aller seiner Zugehörung, wie andere unsere Stüft-erblehenhöf und Zinsgüther, jnsonderheit wie nachvergriffne erläuterung vermag und zugibt, fählig und ehrschätzig seye, nämmlich wie von alters hero bräuchlich gesyn und beschehen, wann der Allmächtige Gott (:wie dann wir alle samt und sonders dem Tod unterworfen sind:) uns oder unsere Nachkom-

men aus disem Jammerthal zu seinen gnaden erforderet, folglich an Unser statt andere und neue Aebbtissin erwehlt werden, gesagter Bernhart Blattner, seine Mitthaften, ihre erben und jederzeit besitzer deshalben Meyerhofs in Monatsfrist den nächsten darnach schuldig und pflichtig seyn, bey allen und jeden unseren nachkommen sich zuerzeigen, von neüwen die lehen zu empfangen, huldigung thun und zu einem gesetzten rechten lehenschilling jederzeit sechs gulden in Münz Luzerner währung bezahlen und ausrichten. Gleichfahls wan hinfüro über kurz oder lang der allmächtig Gott obernennten Bernhart Blattner oder seine Mithaften dies halben Meyerhofs aus diser Zeit zu seinen Gnaden beruft, alsdann nach unseres Stüft gewohnheit, altem Brauch und harkommen fürter der gewohnlich fahl ausgericht und zugestellt werden, dazu auch sein Lehentragers erben und mithafte, als besitzere diseres erb- und zinslehens, von Uns und Unseren Nachkommen wieder zu empfangen und zu einem gesetzten Lehensschilling ausrichten und bezahlen, sechs Gulden in münz obgesagter Luzerner währschaft. Wann aber hinfüro dieser halbe Meyerhof mit unser oder unser nachkommen wüssen und verwilligen verkauft, vertauscht oder anderer gestalten aussert obbesagtem Bernhart Blattner, seinen erben und seinen mithaften und deren erben in frömbde hand veränderet wird, von dem erlösten Kaufschilling so oft und dick das beschicht, die käufer mögend dan, das zu Uns und Unserer Nachkommen willen und gefallen staht, etwas viel oder wenig abbitten, in einem Monath den nächsten darnach, und solche zuvor, wie amts- und lehenbräuchig ordentlicher weis nach formb der Rechten vor gericht gefertiget werden, zu rechtem gewohnlichem Ehrschatz Fünf Gulden von jedem hundert kaufgelt zu bezahlen und auszurichten schuldig. Darzu und über das, so lang uns und unseren Nachkommen gefällig und lieb ist, fehrner und weiter nit, mit sambt besitzeren des andern unseres Meyerhofs ein jahr umb das andere verbunden und pflichtig seyn, Unserer Stüft Gerichtsstab der niederen und kleinen Gerichten halb über Eigen und Erb zu Niderwyl zurichten. Wir haben zu fertigen und zu richten, auch Unsere Recht und Gerechtigkeiten der enden ohne allen abgang und verscheinung halten, handhaben und beschirmen helfen, desgleichen beyde Meyer insgemein, und alle und jedes Jahrs be-

sonders, ohne Uns und Unserer Stüft Costen und schaden ausrichten und bezahlen die drey pfund Haller Vogtsteur Unsern gönstigen Herren und Eidtgenossen zudienend und gehörende. Fehrner und mehr bodenzins oder anderes hiervor erläuteret und vermelt staht, weder wir, Unsere Nachkommen unserer Stüft umb lieber Manns willen noch einicherley anderer ursachen wägen, wie die seyen und vermeldt werden möchten, fehrner oder weiter nicht zu steigern oder beschwehren gwalt noch macht haben sollen und wollen, in kein weis noch wäg. Hierauf hat oftgedachter Bernhart Blattner mit Handgebnen Treuwen und geleistem Eyd gehuldiget, gelobt und versprochen, Uns und Unserer Stüft getreüw und hold zu seyn, Unserem und derselben nutz frommen zu fördern, schaden seines Vermögens zu wenden, auch alles das zu thun, das ein Lehenmann seinem Herrn und dem Lehen von recht und billigkeit wegen zu thun schuldig und pflichtig ist, Insonders dass er, seine Mithaften und alle ihre Erben obbeschribnen halben Meyerhof mit behausung, Tach und Gemach, scheüren, stählen, äckern, matten, Holtz und feld und allen Zugehörden, ohne alle Wüstung und abgang, in gewohnlichem bauw und guten ehren zu halten, auch den bestimten Zins jährlich samenenhaft von einer Hand unzertheilt zu bezahlen. Wann aber dickgesagter Bernhart Blattner, seine Mithaften und alle Ihre erben solchem nit statt thuond, diseren Hof nicht in guten ehren und Zeitbauwen behueben und erhielten, den Zins bis zween den dritten ohnbezahlt berühren und erreichen oder andere obbeschribne articul nicht halten thäten, als dann wir und unsere Nachkommen disen hof mit aller gerechtigkeit und Zugehörd wider zu Unserer Stüft handen und gewalt für frey, ledig eigen hinnemmen, selbst behalten oder denselben ohne sein Lehentragers, seiner Mithaften und aller Ihrer erben, auch allermänniglichs eintrag leihen und verleihen, wenn wir wollen; darinnen dann unsere Stüft solcher leihung halb, Unser Zins, Fähl, Ehrschatz empfahung, recht und Gerechtigkeit allezeit ausbedingt und vorbehalten seyn sollend; alle gefehrde hierinnen gäntzlich ausgeschlossen und vermitten. Und dessen zu wahrem Urkund haben wir unser Abbtey Secret ynsigel für uns und alle Unsere Nachkommen (:doch ausserhalb diser erblehenverleihung von allen unseren Zinsen, Zehenden, fählen, Ehrschätzen,

freyheiten recht und gerechtigkeiten in allweg ohne schaden:) offentlich henken lassen an diesen brief, der geben ist auf den Sonntag Laetare, den 31. Merzen da man von der Geburth Christi, unseres erlösers zehlt 1737 Jahr.

Und damit nun Hochgedacht Ihro Hochfürstliche Gnaden und Hochdero Hochadeliches Capitul und Freystüft Schännis jederzeit wüssen mögen, welchergestalten villgedachter halbe Meyerhof an mich und meine Mithaften kommen, und was auch ich als deren Lehentrager, gegen nutzniessung desselbigen in ein und anderwag zu leisten und zu erstatten schuldig und pflichtig bin, so hab ich hochselbigen disen Brief in bekantnuss und Revers weis einverleibte lehensartikul geschribner massen getreüwlich und steif zuhalten, mit des hochgeachten, wohledelgebohrnen, gestrengen, wohlweisen Herrn, Herrn Johann Heinrich Landolten, Zunftmeister und des Raths, wie auch Majoren der Cavallerie hochlobl. Standts Zürich, und der Zeit wohlregierenden Herrn Landtvogten der Untern freyen Aemteren des Aergöuws wohladelich angebohrnem Secret Insigel bekreftigt, zugestelt und übergeben. So beschehen den Einundzwanzigsten Tag Mey obbenannten Sibenzehnhundert siben und dreissigsten Jahr. — Pergamenturkunde; das Sigel fehlt.

Aus diesem Lehenbrief möchte ich zwei Punkte herausgreifen: Die Belehnungsformalitäten und die niedere Gerichtsbarkeit.

1. Im vorgedruckten Aktenstück lesen wir, daß bei jedem Ableben einer Aebtissin ein Lehenmann, also die Meier innert Monatsfrist schuldig und pflichtig seien, sich der nachfolgenden Aebtissin vorzustellen und das Lehen zu empfangen etc. Solche Bedingungen konnten den Meiern unangenehm werden, wie dies in den Jahren 1712—14 geschah. Ende 1712 starb die Aebtissin Maria Susanna; als neue Aebtissin wurde gewählt M. Eva Rosa von Römerstall. Die Protokolle des Stifts berichten wörtlich: „14. Januery sind die Lehentrager von Niederwil: Ammann blatner und Ammann Hans Hubschmid mit ihnen der Ammann von Wohlen allhier ankommen, welche erstvermelte ihre Lehen wegen Absterbens der Aebtissin von der newen Aebtissin wiedervmb zue requirieren gehorsamb gebeten und angehalten. Auch dass ihnen dermalen wegen so beschwerlichen Zeiten und erst jüngst aus-

gestandenen Kriegsbeschwerden umb neue lehenbrief und reversbriefe zue nemmen verschont und die alte auf Gnaden wiederumb in kreften umb einmahlen verbleiben zu lassen gewillfahret werden möchte.“ Sie erhalten Interimsscheine und Reverse. „Den 15. huij hat secretarius ihnen die Lehenpflicht vorgehalten und den Eid angeben, welchen sye gutwillig erstattet und darüberhin den Lehenschilling vollkommentlich laut Lehenbriefen dem fürstl. Gestüft abgelegt haben.“

Am 21. Januar 1713 stirbt Aebtissin M. Eva Rosa nach kaum monatlicher Amtstätigkeit; an ihre Stelle tritt M. Clara von Roggenbach. Die Meier von Niederwil beeilen sich diesmal nicht, ihre Lehenspflicht in Schännis zu erfüllen. Am 21. März 1714 wurden sie energisch ins Stift zitiert. Sie seien schon im Juni und seither noch 2 Mal anher befohlen worden „und gleichwohl seit ihr nit erschinen, sondern haben vermeint, das es mit einer einfältigen Entschuldigung genug getan und eine Fürstin von Schönis, Eure gnädigste Gerichts- und Lehenfrau an Euch gebunden seye, nach Euerem befelch oder Gefallen sich zu richten, Euch nachzulaufen und ihre alte und jeweilige recht und befuegsame zue unterbrechen. Deswegen, weil Ihr eine solche Ungehorsambe und Hartnäckigkeit verübt, mich obligiert befunden, einige conditionen aus Euweren Lehenbriefen, auf die Ihr und Euwere Vorfahren einen leiblichen Eid geschworen, zu extrahieren und hiemit angeschlossen Euch zu überschicken und Euch damit zu erkennen zu geben, wie weit Ihr Euch vergessen und Euwere Lehenspflicht überschritten und danne auch was Ihro fürstl. Gnaden mitelst dieser Ungehorsame ietzo für Gwalt und Macht zugestanden. Namblichen Euch des Lechens zu entsetzen, ia nicht nur zu entsetzen, sondern zu zeigen, dass Ihr solcher weis Euch selbsten schon entsetzt und des Meierhofs sich also verlustig gemacht haben.

Müller sekretarius.“

Dieser energische Brief wirkte. Am 15. April „sind die Ammänn und lehenleut des Meierhofs zu Niederwil: Bernhart Blatner und Johannes Huobschmid erschinen.“ Es folgen sich Verweise, Entschuldigung, Wiederbelehnung, Bezahlung des Lehenschillings, Ablegung des Eides nach Lehenpflicht und -brief und das Versprechen, neue Lehen- und Reversbriefe zu geben. Am 1. Juli

wurden dann Lehen- und Reversbriefe ausgewechselt. Dafür mußten sie dem Landschreiber Tinner 5 Münzthaler, dem Stiftssekretär — „wegen der Lehebriefen, weil die Armut gar zu groß bei diesen Leuthen aus ganz besonderer Gnade nur 4½ Münzthaler“ bezahlen. Die Meierleute hatten es wahrlich in solchen Zeiten nicht sehr leicht.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch festgestellt, daß sie Hofgüter verkauft hatten, wofür sie 37 Gl 30 s Ehrschatz zahlen mußten.

2. „Dazu und über das, so lang uns und unsern Nachkommen gefällig und lieb ist, mit sambt besitzeren des andern unsern Meyerhofs ein Jahr umb das andere verbunden und pflichtig seyn, Unser Stüft **Gerichtstab der niedern und kleinen** Gerichten halb über Eigen und Erb zu Niderwyl zu richten. Wir haben zu fertigen und zu richten.“ Diese niedere Gerichtsbarkeit brachte mehrfach Unstimmigkeiten. So finden wir im Stiftsprotokoll vom Jahre 1704 einen Brief der Aebtissin an ihre zwei Ammänner wie folgt: „Uns ist underschidlichen zue vernemmen gegeben worden, wie dass die Richter zue Niderwyl in fergungen der Käufen und anderem jedermenigklichen grosse Kosten verursachen, ja sogar von den güeteren die einem gandt- und erbsweis zuefallen, wider alle breüch und formb das ferggeld begehren dörfen und andere Kösten verursachen, darob wir ein sonderlich Missfallen tragen etc.“ Die Amtmänner antworten: „Ewer schreiben haben wir empfangen und darin vernommen, was gestalten wir Ihr fürstl. Gnaden sind angeklagt worden. Hiemit möchten wir von Ihro fürstl. Gnaden wüssen, wer uns so spöttisch und schandtlich verlogen hette; eb es Ihr fürstl. Gn. bewüsst ist, das wüssen wir nicht. Sidher wir den Tax gemacht haben wie an andern Orten, wir niemandt mehr gefordret haben weder von 100 Gl 20 s und von einem Kauf 2 Mass Wein und auch brodt, wie es in andern Gerichtsherrlichkeit breuchig ist; dessentwegen wir von derglichen sachen wegen des gants- und erbwis zuefallen niemahl gedenkt haben, das wir etwas sollen darvon fordern. Hiemit sind wir schantlich verlogen worden.“

Jedes Jahr wurde auf der „Zehntenreis“ = die Beamten des Stifts reisen je Ende Mai bis Juni in die zehntenpflichtigen Gegenden und bringen den Zehnten an eine Steigerung — das

Gericht besetzt, d. h. es wurden die Gerichtsleute-fürsprechen und der Schreiber gewählt. So 1664: Item zue Niderwyl ist der Zwing und gericht besetzt worden nach altem Brauch und ist in Nammen eines Abgestorbenen Richters erwölth worden zum Gricht Berhart Schmidt; hat jedem Amtleuthen von Schönis für dasmahl geben ½ luis (d'or)." Diese Gerichtswahlen gingen nicht immer reibungslos ab. Das Stiftsprotokoll berichtet zum Beispiel zum 22. Brachmonat 1665: „Nach Verlichung der Zechenden ist der Zwing und Gericht besetzt worden. Etliche dorten verhört, welche das Gericht gebraucht haben. Und weylen Undervogt Hans Felix Seiller von seinem Schwager Ehrverletzlich geschulten, ist er von uns Ambtleuth sambt dem Richter auf disen Tag vom gricht aufgestehlt und zuo einer Purgierung (Rechtfertigung) gewisen worden. Weylen aber gebraucht wird, dass die Richter sollen von den Ambtleuth von Schönis und der Gemeind mit dem grösseren mehr erwöhlt werden, hat gemelter Undervogt selbigen Tag nit können wider für ein Johr von den Ambt- und Gmeindleuthen erwellt werden, auch sein schuldig Eydt dem Stüfft prestieren (leisten): ist er auf Zuolassen Ihr fürstl. Gnaden nach seiner Purgierung bey dem alten Eidt dis Johr ein richter verbliben."

Wir veröffentlichten im 2. Jahrgang „Unsere Heimat" 1928 Die Dorfoffnung Niederwil von Ernst Gauch. Wir werden in einem der nächsten Jahrgänge Ergänzungen hierzu bringen, die interessante Ausblicke auf das politische Dorfleben Niederwils gestatten.

Es ist uns leider noch nicht gelungen, den Standort des Meierhofgebäudes festzustellen. E. S.

Abgegangene Höfe bei Wohlen.

Wenn wir die alten Urkunden und Güterverzeichnisse (Urbarien) durchforschen, begegnen wir oft Höfen, die heute nicht mehr existieren. Sie sind entweder ganz verschollen und es gelingt nicht mehr herauszufinden, wo sie standen, oder aber sie leben in Flurnamen noch weiter. Jene die bei Wohlen festgestellt wurden, sollen im Folgenden kurz besprochen werden.